

**Verordnung über die Kastrations- und
Kennzeichnungspflicht von Katzen im Stadtgebiet der
Stadt Sehnde**

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Stadtgebiet der Stadt Sehnde vom 31. März 2022

Aufgrund des § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313) zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. S. 626) i.V.m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 31. März 2022 für das Gebiet der Stadt Sehnde folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (nachfolgend Katze genannt).
2. Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
3. Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.
4. Von Regelmäßigkeit im Sinne der §§ 3,4 und 8 dieser Verordnung ist auszugehen, wenn eine Person einer Katze über einen Zeitraum von 4 Wochen mehrfach Futter anbietet.

§ 2 Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

1. Zweck der Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und anderen Gefahren durch freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
2. Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Sehnde.

§ 3 Kastrationspflicht

1. Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren zu lassen.
2. Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
3. Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie

mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

4. Der Nachweis der Kastration ist der Stadt Sehnde (Fachdienst Ordnung und Recht) oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4 Kennzeichnung und Registrierung

1. Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration mittels Mikrochip von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen und von einem Register gem. Nr. 2 registrieren zu lassen.
2. Die Registrierung erfolgt in einem Register, das den Behörden zugänglich ist. Neben den Daten des Mikrochips sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie Name und Anschrift der Halterin oder des Halters bzw. bei freilebenden Katzen der Einfangort der Katze und die Veranlasserin oder der Veranlasser der Kennzeichnung zu registrieren.

§ 5 Duldungs- und Mitwirkungspflicht

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Katzenhalter*innen auf Verlangen der Stadt Sehnde und der von ihr beauftragten Person, die für die Katzen betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Ausnahmen

Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. entgegen § 3 Nr. 1 Katzen von einer Tierärztin oder einem Tierarzt nicht kastrieren lässt,
 - 1.2. gegen Auflagen der gem. § 3 Nr. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
 - 1.3. entgegen § 3 Nr. 4 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
 - 1.4. entgegen § 4 Nr. 1 Katzen nicht kennzeichnen oder registrieren lässt,
 - 1.5. einer Duldungs- und Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
 - 1.6. gegen Auflagen der gem. § 6 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Nr. 1 können gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Übergangsvorschriften

Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert und durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden sind und bei einem Register in § 4 Nr. 2 genannten Register registriert sind, müssen nicht mittels Mikrochips gekennzeichnet werden. Den bisherigen Katzenhalterinnen und -haltern, sowie Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, wird eine Übergangsfrist bis zum 31. Oktober 2022 gewährt, um die in dieser Verordnung geforderten Maßnahmen umzusetzen; in diesem Zeitraum wird kein Bußgeld verhängt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sehnde, 31. März 2022

Stadt Sehnde

**Olaf Kruse
Bürgermeister**